



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater

Zum Höhepunkt der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus erschien die Vorgängerausgabe unseres NPO Impuls. Seitdem sind glücklicherweise die Infektionszahlen zurückgegangen und jeden Tag kehrt wieder etwas mehr an Normalität in unsere Familien, in Wirtschaft und Gesellschaft und unsere Organisationen ein. Gesetzgeber und Regierung haben zwischenzeitlich mit einer Vielzahl an Maßnahmen reagiert, um die Folgen der Corona-Krise abzumildern. Ein Ende ist noch nicht abzusehen. Die Vielzahl und hohe Taktung dieser Maßnahmen können wir in diesem Newsletter nicht abbilden und verweisen hierzu auf die Angebote auf unserer Website und in unserem Youtube-Kanal. Dort finden Sie auch unser Webinar, welches wir kurzfristig zum BMF-Schreiben vom 09.04.2020 zu den steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene aufgesetzt haben. Dieses Schreiben war eine der ersten Maßnahmen, die die besonderen Belange von gemeinnützigen Einrichtungen sowie deren Förderer berücksichtigt haben und dringend zu ergänzen sind. Der Bedarf an bürgerschaftlichem Engagement ist durch die Corona-Krise zweifellos angestiegen und nur mit vielen Händen und verteilt auf viele Schultern zu bewältigen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie Ihren Organisationen weiterhin viel Kraft und Zuversicht, um gemeinsam diese Herausforderungen zu bewältigen.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

02

Juni/Juli 2020

INHALT

Spendenabzug auch bei Verwendungsaufnahme?

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Jahresabschluss / Lagebericht

Bedeutung der Geldmengenausweitung für die Kapitalmärkte

Compliance: Nicht lästige Pflicht, sondern Chance!

Spendenabzug auch bei Verwendungsauflage?

Viele Förderer gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen haben sehr konkrete Vorstellungen, welche Projekte mit ihren Spenden gefördert werden sollen. Meist ergibt sich dies daraus, dass sie aufgrund eines bestimmten Spendenaufrufs ihre Zuwendungen leisten. In Einzelfällen geht die Initiative jedoch auch von den Förderern aus, indem diese die Finanzierung eines bestimmten Projekts in Aussicht stellen. Dies kann zum Beispiel die Finanzierung eines Lehrstuhls für ein bestimmtes Fachgebiet an einer Hochschule oder der Restaurierung eines bestimmten Kunstwerks eines Museums sein.

Das Urteil des FG Köln vom 11.12.2018 lässt Zweifel daran aufkommen, ob solche konkreten Verwendungsauflagen dem steuerlichen Spendenabzug entgegenstehen. Im Streitfall hatte eine ehrenamtliche „Gassigängerin“ eines Tierschutzvereins ein bestimmtes „Problemtier“, genauer einen „Problemhund“, ins Herz geschlossen und wollte dessen dauerhafte Unterbringung finanzieren. Finanzamt und Finanzgericht sahen die Voraussetzungen für den Spendenabzug als nicht gegeben: Zum einen aufgrund der konkreten Zweckbindung, zum anderen, da die Unterbringung durch einen gewerblichen Dienstleister erfolgte.

Auch wenn dieser Sachverhalt etwas skurril erscheinen man, so zeigt er doch auf, dass die Komplexität des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts eine Vielzahl von möglichen Fallstricken bereithält. Im Streitfall wurde insbesondere die vermeintliche Begünstigung des gewerblichen Dienstleisters als unzulässige Verwendung gewertet. Dies verwundert, da ein Tierpflegevertrag vorlag und die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auch mittels Hilfspersonen erfolgen kann.

Der BFH hat die Revision mittlerweile zugelassen (Az.: X R 37/19), sodass höchstrichterlich über die spendenrechtliche Unbedenklichkeit auch von konkreten Verwendungsauflagen entschieden werden wird. Die Ankündigung eines Webinars zu den Grundlagen des Spendenrechts findet sich auf der Rückseite. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
► t.fritz@psp.eu

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Jahresabschluss / Lagebericht von NPOs

Viele Non-Profit-Organisationen sind derzeit noch mit der Erstellung bzw. Prüfung ihres Jahresabschlusses sowie ggf. des Lageberichts für das zum 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr befasst. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die handelsrechtliche Rechnungslegung hat. Die Corona-Pandemie wird aufgrund der erst ab Januar dieses Jahres erfolgten sprunghaften Ausweitung der Infektionen als ein wertbegründendes Ereignis des Jahres 2020 eingeordnet, sodass die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen für nach dem 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre zu berücksichtigen sind.

In einem zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Jahresabschluss ist somit insbesondere die Abwertung von Wertpapieren aufgrund der Pandemie nicht möglich bzw. nicht erforderlich. Anders ist die Berichterstattung im Anhang und / oder Lagebericht zu beurteilen. Im Anhang ist im sogenannten Nachtragsbericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und sich nicht im Jahresabschluss niedergeschlagen haben. Die Corona-Pandemie stellt in vielen Fällen ein solches wesentliches Ereignis dar, über das die Non-Profit-Organisation zu berichten hat. Darüber hinaus ist im Rahmen des Lageberichts eine Prognose- und Risikoberichterstattung vorzunehmen, in die die aus der Pandemie resultierenden Risiken und deren Auswirkungen auf die Ergebnisprognose einfließen müssen.

Schließlich ist im Rahmen der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses auch zu überprüfen, ob aufgrund der Pandemie von einer Beeinträchtigung der Entwicklung beziehungsweise einer Bestandsgefährdung der Non-Profit-Organisation auszugehen ist. Mögliche staatliche Stützungsmaßnahmen sind dabei in die Beurteilung einzubeziehen. Zur Minderung der negativen finanziellen Auswirkungen dürfen zudem für andere Zwecke gebildete Rücklagen aufgelöst werden, ohne dass es dadurch zur Gefährdung der Gemeinnützigkeit kommt. ■



Anja Petershagen
Steuerberaterin
► a.petershagen@psp.eu

Das Maß aller Dinge – Bedeutung der Geldmengenausweitung für die Kapitalmärkte

Als wesentliche Ursache für Inflation gilt im Allgemeinen der Anstieg der Geldmenge. Steigt die Geldmenge bei konstanter Umlaufgeschwindigkeit und ohne Veränderung des Warenangebotes, sollten die Preise für eben diese Waren entsprechend steigen. Wenn aber die allgemeine Inflationsrate der Verbraucherpreise deutlich geringer ausfällt, bedeutet dies, dass ein Großteil der neuen Liquidität gar nicht in der Warenwirtschaft ankommt. Dieser Teil entlädt sich dann vielmehr in steigenden Preisen bei Vermögensanlagen. So geschehen beispielsweise seit dem Ende der Finanzkrise in 2008/2009. Eine massiv wachsende Geldmenge traf auf eine geringe Nachfrage in der Realwirtschaft mit der Folge niedriger Inflationsraten bei ungeahnten Preis- bzw. Kurssteigerungen für Immobilien, Aktien, Gold und selbst Anleihen.

Die Politik der Geldvermehrung zur Eindämmung von Krisen scheint alternativlos und diese rückgängig zu machen unmöglich. Die Reaktionen der Regierungen und Zentralbanken weltweit auf die Corona-Krise bestätigen diese Einschätzung. Die Ausweitung der globalen Geldmenge nimmt in nie dagewesenem Maße zu, mit ihr diesmal vielleicht auch die Verbraucherpreise, jedoch mittel- und langfristig sicher die Preise für Vermögensanlagen. Was dann als Entkoppelung der Kapitalmärkte von der Realwirtschaft wahrgenommen wird, ist wiederum die mit einer Ausweitung der Geldmenge zwangsläufig einhergehende Preissteigerung bei knappen, ertragbringenden Gütern. Das Fazit für Stiftungen ist: Stiftungen sind regelmäßig auf Dauer angelegt und können gerade in der Vermögensanlage langfristige Entwicklungen antizipieren. Stiftungen sollten daher in Anbetracht der massiven Geldmengenausweitung mehr denn je auf reale Werte wie Aktien, Gold und Immobilien setzen und dabei auf angemessene Diversifikation zugunsten der Stabilität des Portfolios und ausreichend Liquidität achten, um kurzfristige Schwächephasen nutzen zu können. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
► m.paukstadt@psp.eu

Compliance: Nicht lästige Pflicht, sondern Chance!

In einem Urteil aus dem Jahre 2018 entschied der Bundesfinanzhof, dass die Geschäftsleiter von gemeinnützigen Körperschaften verpflichtet sind, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit fortlaufend zu überprüfen (Az. VII R 2/17). Geschäftsführer und Vorstände, die dieser Anforderung gerecht werden wollen, sehen sich spätestens seit dieser Entscheidung gezwungen, ein (Tax) Compliance Management System (CMS) einzuführen, mithilfe dessen sie insbesondere durch das Dickicht des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts geleitet werden.

Weitere wichtige Compliance-Anforderungen gelten hinsichtlich der Meldepflichten zum Transparenzregister, die ebenfalls alle steuerbegünstigten Körperschaften betreffen. Während bei Vereinen, GmbH und AG häufig kein Handlungsbedarf besteht, wenn und weil die Angaben zum Vereins- und Handelsregister korrekt sind, sind nahezu alle Stiftungen verpflichtet, ihre sogenannten wirtschaftlichen Berechtigten zu melden. Dazu heißt es im Fachschrifttum, dass bislang die Mehrzahl der Stiftungen ihren Meldepflichten noch nicht nachgekommen sei und daher eine „Bußgeldwelle“ drohe. Das ist nicht verwunderlich. Zahlreiche Auslegungsfragen, eine unklare technische Handhabung und eine wechselnde Verwaltungsauffassung erschweren es Stiftungen, das Thema Transparenzregister rechtssicher anzugehen. Da die Meldungen à jour gehalten werden müssen, kann ein CMS auch hier Abhilfe schaffen. Für die Gemeinnützigkeit wie für das Transparenzregister gilt: Ein „gelebtes“ CMS kann für die Geschäftsleitung haftungsvermeidend wirken und öffnet häufig zudem den Blick für weitere wichtige Aspekte, die bislang im Trubel des Alltags „untergegangen“ sind. Compliance ist also auch eine Chance! ■



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
► m.uhl@psp.eu

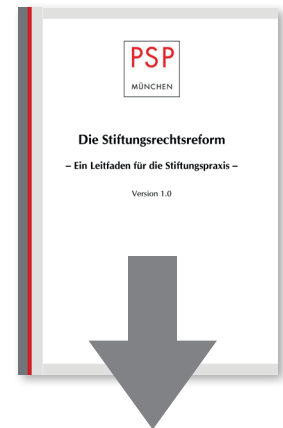
AKTUELLES ZUR STIFTUNGSRECHTSREFORM

PSP-Leitfaden für die Stiftungspraxis

2002 wurde das Stiftungsrecht modernisiert. Mit dem jetzt anstehenden Reformschritt soll das Stiftungszivilrecht vereinheitlicht werden. Beim Einbiegen auf die Zielgerade sind – bedingt durch die Corona-Krise – die Arbeiten an der Reform jedoch etwas ins Stocken geraten. Gleichwohl möchten wir Sie mit dem PSP-Leitfaden zur Stiftungsrechtsreform bereits jetzt über die Grundzüge der Reform, den aktuellen Stand der Arbeiten, die Hauptthemen und das, was es jetzt schon zu berücksichtigen gilt, informieren.

Der Leitfaden führt in dieser ersten Version in die Grundzüge der Stiftungsrechtsreform ein und bietet einen Überblick über die bislang vorliegenden Gesetzentwürfe im Vergleich zum geltenden Recht. Entsprechend dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird der Leitfaden laufend ergänzt und aktualisiert.

Der Leitfaden Stiftungsrechtsreform steht ab sofort in der jeweils aktuellen Version zum Download zur Verfügung: www.psp.eu/npo



NPO WEBINAR

Spendenrecht: Grundlagen, Beispielfälle & Fallstricke

- Termin: Mittwoch, 23. September 2020 (10:30 Uhr bis 11:30 Uhr)
- Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

In diesem Webinar werden die Grundlagen des Spendenrechts und dessen Fallstricke anhand von Beispielfällen dargestellt. Gegenstand – neben den Voraussetzungen und steuerlichen Folgen einer Spende – sind u. a. zulässige Gegenleistungen, die Bewertung von Sachspenden sowie die Spendenhaftung. Das Webinar richtet sich an die Mitarbeiter gemeinnütziger Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Spendenangelegenheiten befasst sind. Dieses NPO-Webinar ist der Auftakt zu einer Webinar-Reihe, die den gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Fragestellungen des Tagesgeschäfts gemeinnütziger Körperschaften gewidmet ist.

Die Unterlagen und Video-Aufzeichnungen zu vergangenen NPO-Webinaren sind auf der Themenseite Stiftungen/NPO verfügbar: www.psp.eu/npo

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de